

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBL.I. S.170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2005 (GVBl I S. 2001 vom 21. Juni 2005), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14.02.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 14.02.2005), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 5. März 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 12.03.2007) wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben,

a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	264,90 Euro
b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	360,50 Euro
c) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	193,80 Euro
d) Einsatz eines Notarztes	125,00 Euro
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 wird eine Gebühr je angefangenen gefahrenen Kilometer für die einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecke in Höhe von 0,34 Euro erhoben.
- (3) Grundsätzlich beginnt und endet der Einsatz an einer Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache werden die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab dem Ort der Entgegennahme der Auftragsmeldung der Leitstelle der Berechnung zu Grunde gelegt. Es sei denn, die tatsächlich gefahrenen Kilometer liegen über denen des Einsatzes eines Fahrzeuges von der nächstgelegenen geeigneten Rettungswache aus, dann wird diese Strecke der Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Werden im Rahmen des Einsatzes eines Fahrzeuges sowie des Einsatzes eines Notarztes aus Gründen der Zweckmäßigkeit und wenn es die Lage erfordert mehr als eine Person transportiert, so entsteht die jeweilige Gebühr für jede transportierte Person zu gleichen Teilen.
- (5) Die Kosten der Leitstelle sind in den vorstehenden Gebühren anteilig enthalten.

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008.
- (2) Gleichzeitig tritt Artikel 1 der 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 5. März 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 12. März 2007) außer Kraft.